



# Naturkatastrophen und ihre Auswirkungen auf Unternehmen

Ein Leitfaden zu den wichtigsten Fragen

August 2019

Eine Unterlage der Stabstelle Service und Recht  
unter Mitwirkung der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: [https://www.wko.at/service/Offenlegung\\_Salzburg.html](https://www.wko.at/service/Offenlegung_Salzburg.html)

2. geänderte Auflage, August 2019

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der  
Wirtschaftskammer Salzburg ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt  
die gewählte Form für beide Geschlechter!

# INHALTSVERZEICHNIS

Informationsunterlage für Naturkatastrophen .....	5
1. Versicherungsrechtliche Fragen .....	13
2. Wertvolle Informationen zum Thema „Vorsorge für Naturkatastrophen“ .....	21
3. Steuer- und Förderungsfragen .....	23
4. Arbeitsrechtliche Fragen .....	27
5. Rechtsfragen aus dem Tourismus .....	31
6. Katastrophenfonds des Landes Salzburg .....	37
7. Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg .....	37
8. Beratungsteam der Wirtschaftskammer Salzburg .....	39



# Informationsunterlage für Naturkatastrophen

Eine wesentliche Frage ist, wie weit mein Unternehmen auf Naturkatastrophen vorbereitet ist.

Was kann präventiv gemacht werden und welche Hilfe kann bei Eintreten von Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden?

Dass das Bundesland Salzburg von Naturkatastrophen nicht verschont bleibt, haben uns die Vorgänge der vergangenen Jahre gezeigt, wie die übermäßigen Schneemassen im Winter 2018/19 sowie das Hochwasser 2005 und 2013 sowie diverse Stürme in den Jahren 2007 bis 2009.

Bei Naturkatastrophen gilt der Grundsatz „Vorsorgen in versicherungsrechtlicher Hinsicht“ sowie „Vorbeugende und sichernde Maßnahmen“, um einen Schaden zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

Aus aktuellen Statistiken von Rückversicherern geht hervor, dass z.B. die Höhe der im Jahr 2017 durch Naturkatastrophen verursachten Schäden fast doppelt so hoch wie die durchschnittlich jährlichen Schäden in den vergangenen 10 Jahren waren. Die österreichische Versicherungswirtschaft hatte Schäden von mehreren 100 Millionen Euro zu ersetzen, insbesondere auch an Gewerbe- und Industriebetrieben durch Naturereignisse wie Stürme, Hagel und Starkregen sowie den extremen Schneeeinbruch im Winter 2018/19.

Was sind nun die wesentlichsten Naturkatastrophen und was kann man vorbeugend dagegen machen?

## a. Extreme Schneefälle

Außerordentlich große Schneemengen können nicht nur Dachkonstruktionen zum Einsturz bringen, sondern verursachen Lawinenabgänge, die zu Sperren von Straßen aber auch zur Gefährdung von Bauobjekten führen können.

Geht man davon aus, dass ein Kubikmeter Nassschnee ca. vier Mal so schwer ist wie ein Kubikmeter Neuschnee, kann man sich vorstellen, welchen Druck Dächer von Bauwerken, insbesondere Flachdächer auszuhalten haben.

Mögliche Schäden sind neben dem Einsturz von ganzen Dachkonstruktionen auch der Abgang von Dachlawinen sowie Eisbildungen durch Wassereintritt.

Über die digitale Gefahren-Landkarte HORA unter der Adresse [www.hora.gv.at](http://www.hora.gv.at) kann jeder die Gefährdung des eigenen Objektes oder Grundstückes überprüfen.

### ➤ Vorbeugende Maßnahmen

#### **Oberstes Gebot ist der Personenschutz!**

Bei großen Schneemengen am Dach überprüfen Sie regelmäßig die Dachkonstruktion auf Verformungen und Brüchen und ziehen Sie im Zweifelsfall ein befugtes Unternehmen wie einen Holzbaumeister bei, der die aktuelle Situation bewerten kann.

Um einen Einsturz des Daches und damit eine Gefährdung der im Gebäude befindlichen Personen zu verhindern, ist dafür zu sorgen, dass der Schnee beseitigt und abgeschaufelt wird. Dies ist eine nicht ungefährliche Tätigkeit, daher ziehen Sie hierfür unbedingt Hilfe bei wie Feuerwehr, Bundesheer, aber auch befugte Unternehmen wie Dachdecker, Spengler, Holzbaumeister, die die Gefahr bewerten und einschätzen können und auch beseitigen.

Darüber hinaus hat der Besitzer des Objektes Pflichten, damit keine Gefahr für Dritte, etwa durch Dachlawinen eintritt.

Die Haftungsfrage ist durch den Gesetzgeber klar geregelt und bedeutet, dass der Haus- und Liegenschaftseigentümer haftet, wenn Dritte durch Dachlawinen oder Eiszapfen zu Schaden kommen.

Warntafeln oder Warnstangen aufzustellen genügt nicht und befreit nicht vor einer Haftung. Dies gilt laut Urteilen des Obersten Gerichtshofes nur als vorübergehende Maßnahme, die den Eigentümer jedoch nicht zur Beseitigung der Gefahrenquelle entbindet.

Gemäß Straßenverkehrsordnung haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten zudem dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäuden entfernt werden.

Des Weiteren ist gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung von den Eigentümern von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür Sorge zu tragen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, den öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätteis bestreut werden müssen. Sofern ein Gehsteig nicht vorhanden ist, ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu räumen und zu bestreuen.

Darüber hinaus besteht für Unternehmen eine Verkehrssicherungspflicht, was bedeutet, dass Zu- und Abfahrten (Abgänge zum Unternehmen) so von Schnee und Eis freizuhalten sind, dass sie von Kunden, Lieferanten oder sonst das Unternehmen besuchende Dritte gefahrlos benutzt werden können.

Andernfalls stehen Schadenersatzansprüche im Raum.

## **b. Oberflächenwasser und Überschwemmungen**

Dass die Fälle von Hochwasser und Überschwemmungen in den vergangenen Jahren gestiegen sind, kann von jedermann nachvollzogen werden. Oft treten diese Hochwasser nur in lokalen Bereichen auf, etwa in Form von Unwetter, aber auch sogenannte Jahrhunderthochwässer können großflächig eintreten.

Der Begriff „Überschwemmung“ wird insbesondere von Versicherungen sehr unterschiedlich definiert.

Eine Überschwemmung kann aber allgemein als eine Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge definiert werden. Ein Beispiel wäre Starkregen, welcher Grundstücke überflutet und so das Wasser nicht mehr abfließen kann. Hingegen wird Hochwasser bzw. Flut unter anderem beschrieben als das Ausreten von Wasser aus einem fließenden oder stehenden Gewässer, welches durch besonders starke Niederschläge, Schneeschmelze oder andere Naturkatastrophen entstehen kann.

➤ Vorbeugende Maßnahmen

**Auch hier ist Personenschutz das oberste Gebot!**

Daneben sollten tendenzielle Eintrittsstellen wie Türen, Fenster, Garageneinfahrten, Lichtschächte mit Sandsäcken abgedichtet werden.

Auch Schalltafeln, die das Wasser vom Gebäude weggleiten, erfüllen einen gleichwertigen Zweck.

Anzuraten wäre auch, dass in jedem Unternehmen eine Tauchpumpe vorhanden ist, welche im Notfall eingesetzt werden kann.

Besonders feuchtigkeitsempfindliches Inventar, Elektrogeräte etc. sollten, wenn möglich, höher gelagert werden.

Regelmäßiges Reinigen von Dachrinnen und Abflüssen verhindert, dass die Wände des Gebäudes durchfeuchtet werden und Fassadenelemente nicht zerstört werden.



## c. Hagel

Hagel-Unwetter können binnen Minuten zu einer Zerstörung von gesamten Gebäudeteilen führen. Im Jahre 2009 zerschlugen golfballgroße Hagelkörner Fenster, Dachschindeln, Windschutzscheiben von Autos oder auch ganze Dächer.

Darüber hinaus kann Hagel auch bei gewerblichen Betrieben wie Gärtnern zu einer Zerstörung der kultivierten Pflanzen führen, sodass das Anbringen von Hagelnetzen anzuraten wäre.

### ➤ Vorbeugende Maßnahmen

Um ein Eindringen im Dach zu verhindern, sollten ausreichend Abdeckplanen vorhanden sein und gelagert werden.

Sollten Sie eine Hagel-Warnung erhalten, sind Fenster und Türen zu verriegeln und wenn möglich abzudecken.

Bei Neubauten und Sanierung sollte auf die Widerstandsfähigkeit der Bauteile geachtet werden.

Nützliche Hinweise bietet die Homepage [www.hagelregister.at](http://www.hagelregister.at).

Bei Lichtkuppeln und Glasfronten sollte ein Hagelschutzgitter angebracht werden.

Holzfenster und Türen können auch nachträglich durch Alu-Vorsatzschalen verstärkt werden.

Bei Flachdächern würde sich, sofern dies statisch möglich ist, eine Bekiesung anbieten.

## d. Sturm

Fast jeder Österreicher kann mit den Namen „Kyrill“ oder „Emma“, den großen Sturmkatastrophen 2007 und 2008, Verwüstung und schwere Schäden verbinden.

Abgedeckte Dächer, schwer beschädigte Autos, entwurzelte Bäume führten damals allein zu einer Schadenssumme von rund 540 Millionen Euro. Oft werden die Schäden nicht allein durch den Winddruck verursacht, sondern von den Sogkräften.

Dadurch, dass einzelne Bauteile den Windkräften nicht standhalten, werden gesamte Gebäude und Dachkonstruktionen zum Einsturz gebracht.

### ➤ Vorbeugende Maßnahmen

Der wahre Schutz beginnt mit der richtigen Auswahl des Gebäudestandortes (digitale Landkarte HORA [www.hora.gv.at](http://www.hora.gv.at)). Je niedriger die Gebäudehöhe, desto geringer die Angriffsfläche der Sturmkräfte.

Die Gebäudehülle wie Dachdeckung, Fassade, Türen, Tore sollten gewartet sein und nicht fix verankerte Gebäudeteile oder Zubehör bei Sturmwarnung gesichert werden.

Da sehr oft Dächer abgedeckt werden, sollten ausreichend Abdeckplanen und Befestigungsmaterial bevorratet werden.

Markisen, Jalousien oder sonstige Beschattungseinrichtungen sollten eingezogen werden und sofern vorhanden, die Panzerjalousien geschlossen sein.

Fahrzeuge sollten, wenn möglich, nicht unter Bäumen oder in Gebäudenähe abgestellt werden.

Bei Sanierungen sollten auf Problemstellen Sturmklammern angebracht werden und die Untersicht von Dachvorsprüngen verschalt sein. Auch hier berät Sie Ihr Gewerbebetrieb wie Dachdecker, Holzbaumeister, Baumeister.

## e. Blitzschlag

Die Einwirkung des Blitzschlages und seines Zerstörungspotenzials hängt von der Stromstärke ab. Schadenseinwirkungen erstrecken sich oft in einem Radius von bis zu mehr als 1 km um den Einschlagspunkt.

Die möglichen Schäden sind Zerstörung der elektrischen und elektronischen Anlagen im Unternehmen sowie die Möglichkeit, dass sich brennbare Materialien entzünden, was bis zum Vollbrand eines Gebäudes führen kann.

### ➤ Vorbeugende Maßnahmen

Gegen direkten Blitzeinschlag hilft nur eine richtig dimensionierte Blitzschutzanlage.

Sofern keine Überspannungsschutzeinrichtungen vorhanden sind, sollten bei Unwetterwarnung die Netzstecker der Geräte aus den Steckdosen gezogen werden.

Betriebsobjekte sind regelmäßig alle 3 bis 5 Jahre zu warten.

Um die Folgen von indirektem Blitzschlag zu verhindern, sollten Überspannungsschutzgeräte für empfindliche elektrische Einrichtungen wie Computer, Heizungsanlagen, Photovoltaik etc. eingebaut werden.

Vergleiche im Detail die Ausführungen des Versicherungsverbandes Österreichs VVO unter <https://www.vvo.at/>.



# 1. Versicherungsrechtliche Fragen

Um für das jeweilige auftretende Katastrophenszenario bestmöglich versichert zu sein, beraten Sie verschiedene Ansprechpartner aus der Versicherungsbranche, einerseits die Versicherungsgesellschaften selbst durch ihre Mitarbeiter, andererseits selbstständige Versicherungsberater und unabhängige Versicherungsmakler sowie Versicherungsagenten.

## a. Risikoabwägung

Gerade bei betrieblichen Risiken sind zunächst alle Risiken zu evaluieren, die Ihr Unternehmen bedrohen können und diese dementsprechend aufzulisten. Sofern dies passiert ist, kann eine Risikobewertung vorgenommen werden.

Risiken werden grundsätzlich wie folgt eingeteilt:

- Katastrophenrisiko  
Der Schaden kann für das Unternehmen bis zum Existenzverlust führen, wie z.B. Brand.
- Großrisiko  
Dieses verhindert, die gesetzten Unternehmensziele zu erreichen. Das Unternehmen bleibt jedoch im Normalfall bestehen, wie z.B. beträchtlicher Sturm- schaden und Wasserschaden.
- Mittleres Risiko  
Gesetzte Ziele sind bei Eintritt gefährdet durch Ausfall oder Beeinträchtigung der Produktion (indirekter Blitzeinschlag).
- Kleineres Risiko  
Es treten keine Gefährdungen der Unternehmensziele ein und sohin meist nur Bagatellschäden.

## b. Versicherungsrechtliche Fragen zu Naturkatastrophen - ein Überblick

Unternehmen die gegen Schäden an ihren Immobilien und Unternehmen durch Brand, Blitzeinschlag, Sturm, Hagel, Schneedruck, Steinschlag oder auch Erdbeben abgesichert sein möchten, benötigen eine diesbezügliche Gebäudeversicherung.

Des Weiteren sind auch zum Schutz des Firmeninventares diesbezügliche Geschäftsversicherungen anzuraten, wobei durch diese Ausführungen nicht die notwendige Beratung durch einen Spezialisten aus dem Versicherungsbereich ersetzt werden kann. Optional gibt es auch Versicherungen gegen Naturkatastrophen wie Starkregen, Schmelz- und Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen gegen einen diesbezüglichen Aufpreis.

Wie weit Ihr Unternehmen hier abgesichert ist, ergibt sich aus Ihrer Polize und sollte auch bei Neuabschluss einer derartigen Versicherung einer Kosten-/Nutzen-Rechnung unterzogen werden, in Bezug auf das Risiko und die entstehenden Kosten eines Versicherungsschutzes.

Zu den einzelnen Versicherungen:

### o Hochwasser und Überschwemmungen

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden Versicherungen zwischen Hochwasser und Überschwemmungen. Die meisten Policen sind bereits mit kleinen „Katastrophenschutz-Paketen“ ausgestattet, die Schäden bei Hochwasser, Grundwassereintritt (durch Grundwasseranstieg, da normales Grundwasser in der Regel nicht versichert werden kann) sowie Schäden durch Regenwasser mit kleineren Summen mitversichert.

Generell sind jedoch Schäden bei starken Niederschlägen und deren Rückstau sowie Hochwasserschäden in einer normalen Eigenheimversicherung oder Unternehmensversicherung nicht mitversichert.

Sie sind - wie ausgeführt - unter dem Begriff „Katastrophenschutz“ zwar mitversicherbar, doch werden sogenannte „Sublimits“ festgelegt, die bei Gebäudeschäden oft nur von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro als Deckungserweiterung gewählt werden können.

Für betriebliches Inventar sind die Sublimits in der Haushaltsgrundversicherung meist noch geringer.

*Hinweis:* Versicherungsnehmer, die in besonders hochwassergefährdeten Gebieten angesiedelt sind, erhalten eine Kostendeckung in der Regel nicht. Selbst bei Katastrophendeckung ist jedoch immer auch die sogenannte Kumulschadengrenze zu berücksichtigen. Das ist die Höchstentschädigungsgrenze des Versicherers je Naturkatastrophe.

#### Was bedeutet dies in der Praxis?

Nimmt man an, die Kumulschadengrenze beträgt 5 Millionen Euro und 100 Versicherungsnehmer desselben Versicherers erleiden durch dasselbe Hochwasser einen Schaden von insgesamt 20 Millionen Euro, so werden in diesem Fall die Schadenzahlungen an den einzelnen Versicherungsnehmer verhältnismäßig soweit gekürzt, dass insgesamt nur 5 Millionen Euro vom Versicherer ausbezahlt werden. D.h., die Versicherungsnehmer erhalten vom Sublimit also nur ein Viertel.

Wichtig ist, wenn nach einer Katastrophe und Überschwemmung Trocknungsgeräte eingesetzt werden, sich die genaue Trocknungsdauer und den Stromverbrauch bestätigen zu lassen, da der Versicherer die Stromkosten für die Trocknung übernimmt.

Betriebe haben oft eine „All-Risk-Versicherung“, was bedeutet, dass damit grundsätzlich auch unbenannte Gefahren versichert sind und nur die in den Bedingungen genannten Ausschlüsse gelten. Es ist daher sehr wichtig, die Versicherungsbedingungen des eigenen Versicherers genau zu kennen.

Für den Privatbereich gibt es nur einen äußerst limitierten Versicherungsschutz für Hochwässer, da derartige Schäden durch die Versicherungswirtschaft nicht finanziert werden könnten bzw. umgekehrt derartige Versicherungen nicht zahlbar wären.

Bei KFZ deckt lediglich eine Kaskoversicherung den Hochwasserschutz ab und sollte geprüft werden, ob auch in Teilkaskoversicherungen dieses Risiko inkludiert ist.

o Sturm und Hagelversicherung (Teile der Bündelversicherung)

Der Versicherungsschutz enthält grundsätzlich eine Grunddeckung für Schäden am Mauerwerk, an Böden und sonstigen Bestandteilen des Gebäudes durch Sturm, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Steinschlag aber auch Regen, Schmelzwasser und Schneedruck. Alle diese Risiken werden von den Versicherungen meist unter dem Begriff „Sturmschadenversicherung“ zusammengefasst.

*Achtung!* Verletzt jedoch ein Versicherter seine Obliegenheits- und Schadenminderungspflichten, wie etwa das Abschaufeln des Daches bei übermäßigem Schnee oder schwerem Feuchtschnee und kommt es dadurch zu Schäden, sind aufgrund der Versicherungsbedingungen oft Haftungsfreistellungen für die Versicherer festgelegt.

Im Rahmen der Bündelversicherung kann auch Ihr Betriebsgebäude gegen Feuer, Sturm und Leitungswasserschaden versichert werden.

Zu prüfen ist auch immer, ob größere Glasflächen wie Schaufenster oder Dachfenster mitversichert sind. Oft werden die nur durch eine eigene „Glasversicherung“ abgedeckt.

Es ist zwar grundsätzlich möglich, Teile von Risiken aus der Bündelversicherung herauszunehmen, was jedoch im Regelfall zu keiner wesentlichen Vergünstigung der Versicherungsprämie führt, jedoch im Schadensfall zu einer Nichtdeckung der entstandenen Schäden.

Bündelversicherungen decken grundsätzlich nur Schäden am Gebäude selbst. Für die Versicherung des Inventars, Möbel und sonstige Geräte sind jedoch gesonderte Versicherungen notwendig.



- Versicherung von Möbel, Elektrogeräte und EDV

Betriebe sind meist mit modernsten Bildschirmen und Geräten ausgestattet und ist eine Wiederanschaffung nach eingetretenen Schäden mit erheblichen Kosten verbunden.

Schäden an Möbel, Geräten und stationären EDV-Anlagen, Notebooks, Telefax etc. können gegen Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art versichert werden, aber auch gegen indirekten Blitzschlag. Als Versicherungssumme bietet sich der Neuwert der versicherten Geräte an, da bei Haushaltsversicherungen oft niedrige Versicherungssummen festgelegt werden, um konkurrenzfähige Prämien zu erhalten.

Übersteigen die beschädigten Inventarien und deren Wiederbeschaffung die Versicherungssumme, so ist der Differenzbetrag selbst zu bezahlen. Deshalb ist es wichtig mit Ihrem Versicherungsberater eine Versicherungssumme festzulegen, die dem tatsächlichen Wert der versicherten Inventarien entspricht.

Oft werden die einzelnen Inhalte der „Betriebseinrichtung“ im Versicherungsvertrag nicht genau definiert, sodass in den Versicherungsbedingungen verschiedene Regelungen enthalten sind.

Da betrieblich genutzte Gebäude in der Regel andere Inventarien besitzen wie privat genutzte, erfolgt eine Definition in den einschlägigen Zusatzbedingungen, die es für jede Sparte wie z.B. Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben gibt.

- Betriebsunterbrechung

Diese Versicherung umfasst Schäden, die durch Stillstand Ihres Unternehmens in Folge von Naturkatastrophen oder sonstigen Schadensfällen eintreten. D.h. Ihr Unternehmen nach einem Sachschaden nicht benutzbar ist.

Ihre laufenden Kosten bleiben bestehen, ohne dass ein Einkommen erwirtschaftet werden kann. Bei längeren Ausfällen kann dies bis zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen.

Diese Versicherung umfasst grundsätzlich den entgangenen Betriebsgewinn während der Unterbrechung sowie die fortlaufenden Kosten wie Personal, Miete bis zur Wiederherstellung des Betriebes. Als versicherte Gefahren gelten auch Elementarereignisse wie Brand, Blitzschlag und Leitungswasser, bei denen in den Versicherungsbedingungen immer genau zu prüfen ist, für welche Naturkatastrophen ein Haftungsausschluss besteht. Bei dieser Versicherung kann eine Karenzzeit (Selbstbehalt) vereinbart werden, die die Prämie verringert, je länger die gewählte Karenzzeit ist.

Die Versicherungssumme ermittelt sich aus dem Betriebsgewinn und den fortlaufenden Betriebsausgaben wie Gehälter, Mieten, Zinsen etc. und bedeutet auch gleichzeitig die Höchsthaftungssumme.

#### o Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung dient dazu, Unternehmen vor Schadenersatzansprüchen, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren oder eben im Schadensfall bei Naturkatastrophen zu schützen.

*Beispiel:* Eine Dachlawine auf dem Betriebsgebäude löst sich und verletzt Kunden oder Dritte. Eiszapfen brechen von den Regenrinnen ab und beschädigen Fahrzeuge oder verletzen Personen.

Die Zufahrt zum Unternehmen ist durch Blitzeis nicht gestreut oder gesalzen und es kommt zu Unfällen mit Personen und Sachschäden.

In allen diesen Fällen kann eine Haftpflichtversicherung die dadurch entstehenden Kosten, die gerade bei Personenschäden ausufernd sein können, abdecken.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer seine notwendige Sorgfaltspflicht erfüllt hat und jene Vorkehrungen getroffen hat, die ihm zumutbar waren. Ein plötzlich eintretendes Blitzeis oder auch derart starke Schneefälle, die eine durchgehende Räumung der Zufahrt unmöglich machen, wären derartige Fälle

für eine Haftpflichtversicherung, die auch dann die Deckung übernehmen würde. Ansonsten sind bei der Haftpflichtversicherung in der Regel Schäden umfasst, die nicht direkt mit Naturkatastrophen zu tun haben wie Schäden durch eine betriebliche Tätigkeit, Produkthaftungsrisiko etc..

Haftpflichtversicherungen decken grundsätzlich nicht unternehmerisches Risiko ab, sondern Schäden die durch den Betriebsinhaber oder seine Mitarbeiter verursacht werden, wobei immer Verschulden Voraussetzung ist, welches auch durch Unterlassung begründet werden kann.

## Tipps & Tricks für Ihren Versicherungsschutz

- Analysieren Sie zunächst, welche Risiken Sie denn überhaupt bedrohen können und bewerten Sie diese.
- Überlegen Sie dann, ob es neben dem Abschluss einer Versicherung noch andere Möglichkeiten gibt, Risiken abzuwenden.
- Legen Sie Ihre Versicherungswünsche ausführlich und klar da.
- Geben Sie Ihrem Versicherer die Möglichkeit, das zu versichernde Objekt an Ort und Stelle zu besichtigen und vermerken Sie dies im Antrag "wie besichtigt".
- Vermerken Sie Sonder-Vereinbarungen im Antrag; diese müssen auch im Polizzen-Text aufscheinen.
- In komplizierteren Fällen verlangen Sie die Beiziehung eines Spezialisten für die entsprechende Sparte.
- Holen Sie immer mehrere Angebote ein.
- Informieren Sie sich genau über den Umfang der Deckung und die Art der Prämienberechnung für jede Versicherungssparte. Gehen Sie keine Unterversicherung, aber auch keine Überversicherung ein.
- Achten Sie auf eventuelle Risikoausschlüsse und lassen Sie sich diese erklären. Versuchen Sie, diese zu Ihren Gunsten abzuändern.
- Es können viele Nebenabreden (Klauseln) im Vertrag vereinbart werden, z.B. ein Einschluss zusätzlicher Risiken ohne oder gegen Prämienzuschlag, Selbstbehalt gegen Prämiennachlass.
- Vereinbaren Sie möglichst kurze Laufzeiten des Versicherungsvertrages. Es ist Verhandlungssache, den mit einer längeren Laufzeit verbundenen Treue-Rabatt dennoch zu bekommen. Bei einer früheren Kündigung ist dieser allerdings an die Versicherung zurückzuzahlen.
- Überlegen Sie sich, ob Sie ein mehr oder minder geringes Risiko eventuell selbst tragen wollen/können.
- Informieren Sie sich genau, wie Sie sich im Schadensfall verhalten müssen.
- Unterschreiben Sie nie einen Versicherungsvertrag blanko.
- Kontrollieren Sie von Zeit zu Zeit, ob Ihre Versicherungen noch mit dem Risiko übereinstimmen.

## 2. Wertvolle Informationen zum Thema „Vorsorge für Naturkatastrophen“

- HORA - Hochwasserrisikozone Austria

Unter der Adresse <http://www.hochwasserrisiko.at> können Sie sofort feststellen, ob und in welcher Gefahrenzone Ihr Unternehmen sich befindet. HORA umfasst neben Informationen über **Hochwasser auch Erdbeben, Blitzschlag, Sturm, Schneedruck und Hagel**. Ein wichtiges Ziel von HORA ist die Schärfung der Risikowahrnehmung und des Bewusstseins für Naturgefahren. Denn Grundvoraussetzung für Versicherbarkeit ist das Erkennen und Bewerten von Gefahrenpotentialen. "HORA" ermöglicht diese Risikobewertung. Wichtig: Wenn HORA eine rote Zone (HQ 30) ausweist, gibt es keine Möglichkeit einer über die Grunddeckung hinausgehenden Versicherung!

### [Hydris-Online](#)

Messwerte / Prognosen ausgewählter Stationen als Rohdaten:

<https://www.salzburg.gv.at/wasser/hydro/#/Fliessgew%c3%a4sser>

### [HORA \(Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria\)](#)

Die Kartendarstellungen dienen der Erstinformation über mögliche Gefährdungen durch verschiedene Naturgefahren wie Hochwasser, Erdbeben, Sturm, Hagel und Schnee.

<https://hora.gv.at/>

[Hochwasserüberflutungsflächen, Gefahrenzonen](#) der Schutzwasserwirtschaft Gefahrenzonenpläne sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden.

[https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Seiten/gefahrenzonen.aspx](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/gefahrenzonen.aspx)

### [Hochwasserereignisse und hydrologische Extremereignisse](#)

Eine hydrografische Übersicht für jeden Monat und Berichte von Ereignissen, die stark vom Mittelwert abweichen.

[https://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserkreislauf/hydro-graph\\_charakt\\_extrema.html](https://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserkreislauf/hydro-graph_charakt_extrema.html)

### [Historische Hochwasserereignisse im Bundesland Salzburg](#)

[https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Seiten/historische\\_hochwasser.aspx](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/historische_hochwasser.aspx)

- **Informationen des Versicherungsverbandes Österreich VVO**

Unter <https://www.vvo.at/> finden Sie sehr nützliche Informationen über Versicherungsfragen vom Versicherungsverband Österreich VVO.

Besonders hingewiesen wird auf die Publikation "Naturkatastrophen betreffen uns alle", die praktische Tipps und einfache Vorsorgemaßnahmen beschreibt.

### 3. Steuer- und Förderungsfragen

#### **Katastrophenschäden sind steuerlich „außergewöhnliche Belastungen“**

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Hagel-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden, sind **außergewöhnliche Belastungen**, die steuerlich geltend gemacht werden können. Eine Besonderheit besteht darin, dass bei diesen Ausgaben **kein Selbstbehalt** zu berücksichtigen ist und somit der volle Schaden von der Steuerbasis abgezogen werden kann.

Aufwendungen müssen außergewöhnlich und zwangsläufig sein, um geltend gemacht werden zu können. Außergewöhnlich sind Aufwendungen dann, wenn sie höher sind als jene, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen treffen. Zwangsläufig erwachsen Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Ersatzleistungen durch Dritte (z.B. von Versicherungen, steuerfreie Spenden) kürzen die abzugsfähigen Aufwendungen, auch wenn diese erst in einem späteren Jahr zufließen. Die Ausgaben (Aufwendungen) sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet werden. Mit Kredit finanzierte Aufwendungen können erst mit der Kreditrückzahlung (einschließlich Zinsen) berücksichtigt werden.

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden stellen beim Spendenempfänger keine steuerpflichtigen Einnahmen dar. Die Vorschriften über die Schenkungsmeldung insbesondere bei höheren Beträgen sind zu beachten.

Beantragt wird die Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen in der **Einkommensteuererklärung** bzw. in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung.

## Was sind Katastrophenschäden aus Steuersicht?

Darunter fallen unvorhersehbare außergewöhnliche Schadensereignisse größeren Umfangs, die für den Steuerpflichtigen eine unabwendbare Vermögenseinbuße nach sich ziehen.

Ereignisse, die sich als - wenn auch außergewöhnliche - Folge eines potentiellen Risikos oder einer potentiellen Betriebsgefahr darstellen, welche der Steuerpflichtige durch seine freie Willensentscheidung in Kauf nimmt, sind vom Begriff des „Katastrophenschadens“ jedenfalls nicht umfasst.

Die Anerkennung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastungen kommt daher nur nach Naturkatastrophen, insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden sowie bei Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, in Betracht.

Ein bloßer Vermögensschaden stellt noch keine außergewöhnliche Belastung dar. Erst die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens können steuerlich abgesetzt werden.

In Betracht kommen dabei

- Kosten für die **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung sowie Mauerentfeuchtung),
- Kosten für die **Reparatur und Sanierung** der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiterhin nutzbaren Vermögenswerte (z.B. Ersatz des Fußbodens oder Ausmalen von Räumen im Zusammenhang mit weiterhin nutzbaren Wohnhäusern),
- Kosten für die **Ersatzbeschaffung** von durch Katastrophen zerstörten **Vermögenswerten** (z.B. Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, erforderlicher Neubau eines Wohngebäudes, Neuanschaffung eines PKW); nicht absetzbar sind hingegen die Kosten der Ersatzbeschaffung von Luxusgütern.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen. Ebenso wenig sind Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger



Katastrophen - wie z.B. die Errichtung einer Stützmauer - als außergewöhnliche Belastungen absetzbar.

#### **Nachweis der Aufwendungen:**

Dem zuständigen Finanzamt sind im Regelfall die von den Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften als Nachweis vorzulegen. Sicherheitshalber sollten die Schäden - soweit noch möglich - auch fotografisch dokumentiert werden. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen.

Wichtig ist für Unternehmer, dass die außergewöhnlichen Belastungen bzw. die Ersatzbeschaffungskosten nur dann abgesetzt werden können, wenn sie weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen. Das heißt, wenn die Aufwendungen ohnedies im betrieblichen Aufwand (z.B. AfA) berücksichtigt sind, ist eine „weitere“ Geltendmachung als außergewöhnliche Belastungen nicht möglich.

#### **Förderungsfragen**

Derzeit bestehen keine speziell auf Naturkatastrophen zugeschnittenen Förderprogramme. Im Einzelfall sind die bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundes bzw. des Landes Salzburg auf deren Anwendbarkeit hin zu prüfen.



## 4. Arbeitsrechtliche Fragen

### Risikoabgrenzung nach Sphären - Elementarereignis - lokales Ereignis

Bei Hochwassersituationen ist immer wieder eine größere Zahl von Arbeitswilligen daran gehindert, ihre Arbeitsplätze (zumindest rechtzeitig) zu erreichen. Daraus resultiert die Frage, ob Betriebe ihren Mitarbeitern, die an einem solchen Tag nicht zur Arbeit kommen können, das Entgelt trotz unterbliebener Arbeitsleistung fortzahlen müssen. Die Rechtsprechung macht die Lösung dieser Frage davon abhängig, welcher Sphäre die Dienstverhinderung zuzuordnen ist.

#### a. Sphäre des Arbeitgebers

Liegt ein Dienstverhinderungsgrund in der Sphäre des Arbeitgebers, besteht bei Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers Anspruch auf Entgeltfortzahlung. In die Sphäre des Arbeitgebers fallen z.B. Arbeitsmangel durch Auftragsrückgänge, Schäden am Betriebsgebäude, die streikbedingte Einstellung eines mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten Abholdienstes.

#### b. Sphäre des Arbeitnehmers

Dienstverhinderungsgründe, die der Sphäre des Arbeitnehmers zuzuordnen sind, lösen dann einen Entgeltfortzahlungsanspruch aus, wenn sie wichtige persönliche Gründe darstellen, die vom Arbeitnehmer nicht verschuldet und zeitlich begrenzt sind. Solche Gründe sind z.B. familiäre und moralische Beistandspflichten.

#### c. Neutrale Sphäre

In die neutrale Sphäre fallen in erster Linie Elementarereignisse, welche die Allgemeinheit treffen. Der Arbeitnehmer wird durch „höhere Gewalt“ daran gehin-

dert, an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen. Dies hat zur Folge, dass kein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht.

Nach der Rechtsauffassung des Obersten Gerichtshofes sind z.B. Seuchen, Krieg, Revolution und Terror (der sich nicht nur gegen das Unternehmen richtet) der neutralen Sphäre zuordenbar. Solche Elementarereignisse treten zwar auf der Seite des Arbeitnehmers ein, treffen aber in ihren Auswirkungen über die Arbeitgebersphäre hinaus die Allgemeinheit.

#### d. „Elementarereignis“ Hochwasser bzw. Schneechaos

Ist ein Arbeitnehmer durch Hochwasser, Murenabgänge bzw. durch massive Schneefälle am rechtzeitigen Arbeitsantritt gehindert, so ist zunächst zu prüfen, ob dieses Ereignis die Allgemeinheit trifft und daher in die neutrale Sphäre fällt.

Letzteres ist der Fall, wenn eine **große Zahl** von Arbeitnehmern von einem **umfassenden (also nicht lokal begrenzten) Ereignis** betroffen ist.

Bei einer solchen „elementaren“ Umweltkatastrophe **entfällt grundsätzlich die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers**. Kollektivverträge können abweichende Regelungen enthalten.

*Beispiel: Betrifft ein Elementarereignis alle oder die überwiegenden Teile eines Bundeslandes, so sind die dadurch bedingten Dienstverhinderungen in der Regel der neutralen Sphäre zugehörig. Der Arbeitnehmer erhält für die durch das Elementarereignis ausgefallene Arbeitszeit kein Entgelt.*

#### e. „Lokales Ereignis“ Hochwasser bzw. Schneechaos

Ist nicht die Allgemeinheit, sondern nur eine beschränkte Anzahl von Arbeitnehmern durch ein Ereignis höherer Gewalt betroffen, fällt dieses Ereignis in die Sphäre des Arbeitnehmers. In einem solchen Fall ist für die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers maßgeblich, ob wichtige persönliche Gründe ein Fernbleiben des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz rechtfertigen.

Ob solche wichtige persönlichen Gründe für das Fernbleiben vom Arbeitsplatz vorliegen, ist nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen (Angestelltengesetz, Kollektivvertrag etc.)

Der Arbeitgeber ist aber selbst im Fall einer begründeten Dienstverhinderung, die der Sphäre des Arbeitnehmers zuzuordnen ist, nur dann zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, wenn kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt.

Das Verschulden ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn

- das Ereignis vorhersehbar ist und
- der Arbeitsplatz durch rechtzeitig getroffene Maßnahmen erreicht werden kann.

*Beispiel: Befindet sich der Wohnort des Arbeitnehmers in einem Gebiet, in dem in kürzeren Abständen mit Hochwasser zu rechnen ist, so sind tatsächlich eintretende Hochwässer als voraussehbar anzusehen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Jahrhunderthochwässer sind hingegen als nicht vorhersehbar anzusehen und schließen ein Verschulden des Arbeitnehmers aus.*

Falls Arbeitnehmer aufgrund eines Katastropheneinsatzes im öffentlichen Interesse dem Dienst fernbleiben, trifft den Arbeitgeber keine Pflicht zur Entgeltfortzahlung. Es ist vielmehr Aufgabe der öffentlichen Hand, dem Arbeitnehmer den entgangenen Verdienst zu ersetzen.



## 5. Rechtsfragen aus dem Tourismus

### a. Bevorstehende Reisen:

#### **Aus Sicht des Reiseveranstalters**

Wenn der Reiseveranstalter erkennt, dass er wesentliche Bestandteile des Vertrages nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann (z.B. Zubringerdienste bei Outgoing-Reisen bzw. Beförderungsleistungen, Unterkunft oder Besichtigungsprogramme bei Incoming-Reisen), muss er die Reise absagen.

In diesem Fall hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung auf eine andere Destination anzubieten (sofern überhaupt möglich). Akzeptiert der Kunde dieses Angebot nicht, dann kommt es zur Rückabwicklung des Vertrages und der Kunde erhält alle bereits geleisteten Zahlungen zurück, die Einbehaltung der Stornogebühr wäre rechtswidrig.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter sind ausgeschlossen, da die Absage der Reise auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (kein Verschulden des Reiseveranstalters).

#### **Aus Sicht des Reisenden**

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) ist ein Wegfall der Geschäftsgrundlage und somit ein kostenloses Rücktrittsrecht des Reisenden anzunehmen, wenn sich die Umstände im Zielgebiet nach Vertragsabschluss derart ändern, dass ein Reiseantritt unzumutbar erscheint.

Ist die Beförderung zum Urlaubsort unmöglich oder massiv beeinträchtigt (z.B. durch Sperrung von Straßen oder Bahnverbindungen) bzw. der Aufenthalt am Urlaubsort unmöglich oder massiv beeinträchtigt, dann ist ein Rücktrittsrecht des Reisenden anzunehmen.

In beiden Fällen gilt: bei nicht unmittelbar bevorstehenden Reisen müssen Veranstalter und Reisende die weiteren Entwicklungen abwarten.

## b. Bereits angetretene Reisen:

Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Reiseveranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reise weiter durchgeführt werden kann. Das LG Salzburg (Urteil vom 27.1.2012 zu 21 R 5/12z) hat im Zusammenhang mit der Luftraumsperrung aufgrund der Aschewolke des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull entschieden, dass der Reiseveranstalter aufgrund der verzögerten Abreise verpflichtet gewesen wäre, entsprechende Vorsorge für die Nächtigung und Verpflegung der Reisenden zu treffen, ohne zusätzliches Entgelt zu verlangen.

Können keine angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung des Mangels getroffen werden, oder werden diese vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Reiseveranstalter eine gleichwertige Rückreisemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Nicht geregelt ist der Fall, wenn die Rückreise unmöglich ist oder vom Reisenden nicht gewünscht wird. Zumindest im ersten Fall bleibt dem Reisenden nur übrig, das Ende der Reise abzuwarten und Preisminderungsansprüche nach seiner Rückkehr geltend zu machen.

Der Kunde kann Gewährleistungsansprüche (z.B. Preisminderung bzw. Rückabwicklung des Vertrages) geltend machen, wenn die erbrachte Leistung nicht der geschuldeten Leistung entsprochen hat (z.B. Entfall von Programmteilen, Verspätungen bei der Beförderung und damit ein Verlust an Urlaubszeit, Unterbringung in nicht gleichwertigen Ersatzhotels etc.). Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen kommt es im Gegensatz zum Schadenersatz nicht auf ein Verschulden des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen an. Daher können auch Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, die auf höherer Gewalt beruhen (z.B. die besagten Überschwemmungen).

Grundsätzlich ist der Veranstalter dazu verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.



### c. Behinderung An- und Abreise

- Behinderung der Anreise

Viele Beherbergungsverträge regeln in ihrem Beherbergungsvertrag über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch die Frage der Behinderung der Anreise. So sehen beispielsweise auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (AGBH 2006) in Pkt. 5.7. und 5.8. folgendes vor:

Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

Wurde im Beherbergungsvertrag keine vertragliche Vereinbarung für den Fall der höheren Gewalt getroffen, kommt die in § 1104 ABGB geregelte Mietzinsbefreiung für außerordentliche Zufälle analog zur Anwendung. Diese gilt nicht nur wenn das Bestandsobjekt (z.B. Hotelzimmer) als solches unbenutzbar wird, sondern auch dann, wenn die Unbenutzbarkeit auf Umständen beruht, die außerhalb des Mietobjekts liegen (z.B. Passsperre wegen Lawinenabgängen). Das bedeutet im Ergebnis, dass der Hotelier bei höherer Gewalt keine Zahlung verlangen darf.

Definition „höhere Gewalt“:

Höhere Gewalt ist laut OGH ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt oder zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Eine Straßen- oder Passsperre in Zusammenhang mit dem Abgang von Lawinen bzw. bei Schneechaos ist daher grundsätzlich als Ereignis höherer Gewalt zu werten.

Ob alternative Anreisemöglichkeiten zu nutzen sind bzw. ob eine Entgeltspflicht besteht, wenn die Sperre/das Hindernis während der Buchungsdauer wieder aufgehoben wird (und nun ein vertragsgemäßer Leistungsaustausch grundsätzlich stattfinden könnte), ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Zumutbarkeit, die Dauer des Aufenthaltes und die Frage, ob der Vertrag nach dem Willen der Parteien als teilbare oder unteilbare Leistung zu sehen ist, sein.

Vorerst ist festzustellen, ob die „Unmöglichkeit“ im Sinne eines „dauernden Hindernisses“ aufgrund der objektiven Umstände vorliegt bzw. ob der Gast im konkreten Fall aufgrund des Ereignisses und der Begleitumstände überhaupt noch mit dem Wegfall des Hindernisses innerhalb des Buchungszeitraums rechnen konnte - was im Falle von Sperrungen aufgrund von Lawinenabgängen bei kürzerer Buchungsdauer jedenfalls fraglich ist.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Leistung des Hoteliers, also die Beherbergung, im konkreten Fall aufgrund Vereinbarung oder Verkehrsauffassung als „teilbare Leistung“ zu qualifizieren ist, d.h. ob der Gast ursprünglich ein Interesse an der Erfüllung eines Teils des Vertrags über einen verbleibenden Zeitraum hatte, oder ob man von diesem Interesse ausgehen konnte - was im Falle von kürzeren Buchungsdauern oder weiten Anreisewegen fraglich sein kann.

Nur wenn die beiden vorstehenden Fragen positiv beantwortet werden können, besteht mangels spezieller anderer Vereinbarungen grundsätzlich eine Pflicht des Gastes Entgelt oder Stornogebühr - allerdings lediglich für den verbleibenden Zeitraum des Vertrages - an den Hotelier zu leisten.

- Behinderung der Abreise

Unabhängig von der Behinderung der Abreise stellt sich für den Hotelier die Frage, wer die Kosten für jene Gäste übernimmt, die aufgrund von z.B. Straßensperren oder Schneemassen nicht abreisen können. In diesem Fall liegt das Risiko in der Sphäre der Gäste und der Beherbergungsvertrag wird automatisch verlängert. Dies bedeutet, dass Gäste, die ihren Aufenthalt beispielsweise aufgrund von Straßensperren verlängern müssen, die Übernachtung auch zu bezahlen haben. Der Hotelier kann den Gästen in einem solchen Fall natürlich auf Kulanz einen Rabatt gewähren, eine Verpflichtung besteht allerdings nicht.

#### d. Pauschalreisegesetz

Im Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz - PRG) sind sowohl für den Reisenden als auch für den Reiseveranstalter Rücktrittsrechte vor Beginn der Pauschalreise vorgesehen, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Definition „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“: Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Der Reisende kann demnach vor Beginn der Reise, ohne Zahlung einer Entschädigung/Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort (Destination) oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Dies liegt u.a. bei erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit wie beispielsweise Witterungsverhältnisse (Schnee), die eine sichere Reise verunmöglichen, vor. In dem Fall hat der Reisende Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen.

Ebenso kann der Reiseveranstalter vor Beginn der Reise bei Unmöglichkeit der Durchführung der Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugehen. Dem Reisenden sind alle geleisteten Zahlungen zu erstatten.

Selbst wenn die Unmöglichkeit der Reise (Straßensperre, etc.) während der Buchungsdauer wieder aufgehoben wird, hat der Pauschalreisende - im Gegensatz zur Individualreise - bereits im Vorfeld die Möglichkeit, vom Pauschalreisevertrag kostenlos zurückzutreten.

Im PRG wird für Pauschalreisen, die eine Beförderungsleistung enthalten, ausdrücklich geregelt, dass der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung des Reisenden, nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten zu tragen hat, wenn die vereinbarte

Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Diese Kostenbeschränkung (gleichwertige Kategorie, höchstens drei Nächte) gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen, für Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie für Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde.

## 6. Katastrophenfonds des Landes Salzburg

Die Anträge an den Landeskatastrophenfonds sind **über die Gemeinden** einzureichen. Dort liegen auch Formblätter auf. In diesen ist anzugeben, inwieweit die Versicherung den Schaden deckt. Die Betroffenen sollen ihre Schäden vor Veränderungsarbeiten dokumentieren (Fotos) und an den Fonds melden. Sobald die Meldungen eingelangt sind und die Schäden geschätzt wurden, wird in einer Sitzung der Katastrophenfondskommission über die Unterstützung entschieden.

Der Landeskatastrophenfonds trägt im Schnitt 30 % - 50 % der Schadenssumme, teilweise (z.B. bei Wegen) sogar 80 % der festgestellten Schadenssumme.

### Zuständigkeit beim Land:

Egon Leitner MBA / Referat 4/07, Tel. 0662 80 42 DW 24 20

Aufgabe: Erhebung der Schadensfälle in Zusammenarbeit mit den Versicherungen (Schadensoperat), Auszahlung der Unterstützungsbeträge

## 7. Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg

Der Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg unterstützt in Not geratene Unternehmer nach Maßgabe der beschlossenen Richtlinien.

Die Förderung beträgt 20 % des vom Katastrophenfonds des Landes Salzburg anerkannten Schadens, maximal aber € 15.000,00. Das Land stellt die von den Versicherungen bzw. vom Amt erstellten **Schadensoperat** nach Fertigstellung der Wirtschaftskammer Salzburg zur Verfügung. Auf deren Basis wird die Förderung berechnet.

Zuständig für den Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg:

Dr. Lorenz Huber, Tel. 0662 88 88 DW 323



## 8. Beratungsteam der Wirtschaftskammer Salzburg

Es ist gut, in Krisenzeiten einen Beratungspartner zu haben. Neben der persönlichen Betroffenheit stellen sich bei Naturkatastrophen viele **rechtliche Fragen**, deren rechtzeitige Beantwortung Schaden abhält und deshalb auch ein unternehmerischer Auftrag im Sinne von verantwortungsvollem Handeln ist.

Folgendes Team der Wirtschaftskammer Salzburg steht zu Ihrer Beratung zur Verfügung:

- in **versicherungsrechtlichen** Fragen: Dr. Peter Enthofer, Tel. 0662 88 88 DW 321
- in **steuerrechtlichen** Fragen: Mag. Gottfried Warter, Tel. 0662 88 88 DW 299
- in **arbeitsrechtlichen** Fragen: Dr. Lorenz Huber, Tel. 0662 88 88 DW 323
- zu Rechtsfragen aus dem **Tourismus**: Dr. Reinhold Hauk, Tel. 0662 88 88 DW 249
- in **ausgewählten Rechtsfragen** bei Katastrophenfällen: Dr. Peter Enthofer, Tel. 0662 88 88 DW 321
- zur Schadensabwicklung durch den **Katastrophenfonds**: Dr. Lorenz Huber, Tel. 0662 88 88 DW 323
- zum **Unterstützungsfonds** der Wirtschaftskammer Salzburg: Dr. Lorenz Huber, Tel. 0662 88 88 DW 323